

Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände anzeigen

Allgemeine Informationen

Feuerwerke, welche durch einen „Pyrotechniker“ abgebrannt werden sollen, also durch einen Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG, sind vom durchführenden „Pyrotechniker“ mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Landratsamt Mittelsachsen anzuzeigen.

Zuständigkeiten

Polizeirecht und Personenstandswesen

Besucheradresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Postadresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Fax: 03731 799-3818

ordnung.sicherheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

Erreichbarkeit des Ansprechpartners

Telefon: 03731 799-3475

Sonstiges

Beim Abbrennen von Feuerwerken sind außerdem artenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Mehr dazu kann in folgender Verfahrensbeschreibung nachgelesen werden.

- **Artenschutz – Feuerwerk (Verfahrensbeschreibung/Landratsamt Mittelsachsen)**

Rechtsgrundlage

- § 23 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe – Sprengstoffgesetz (SprengG)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)